

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

Stadtgestaltungssatzung

Begründung zur Überarbeitung der Gestaltungssatzung 2016

Anlass der vorgesehenen Überarbeitung und Änderung der Gestaltungssatzung vom 24. Oktober 1983 ist die Tatsache, dass der bisherige Regelungsinhalt einerseits aktuelle gebäudetechnische und architektonische Entwicklung nicht berücksichtigt und andererseits bereits in der Vergangenheit bei vielen Bauvorhaben baurechtliche Befreiungen zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich waren.

Durch die nun vorgeschlagenen Änderungen sollen bestehende stadtgestalterische Elemente erhalten werden und bei neuen Bauvorhaben das Einfügen in die nähere Umgebung gesichert werden. Dabei soll der aktuelle Zustand nicht festgeschrieben sondern eine geordnete, zukunftsfähige Entwicklung der Stadtlandschaft unter Berücksichtigung wichtiger Gestaltungselemente ermöglicht werden.

Während der Vorbereitung des Änderungsentwurfes wurde klar, dass die heterogene Horber Stadtlandschaft nicht dazu geeignet ist, einheitliche Vorgaben für jedes Gebäude, in jeder räumlichen Lage, aus jeder Bauzeit und in jeder architektonischen Stilrichtung zu schaffen. Vielmehr sollen unterschiedlich restriktive Vorgaben die weitere Entwicklung der Stadt ermöglichen, gleichzeitig aber die stadtbildprägenden Elemente und insbesondere die Stadtsilhouette erhalten werden.

Hierzu ist vorgesehen,

1. den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung an den der Gesamtanlage soweit es sinnvoll ist anzupassen,
2. den Geltungsbereich in einen eher zur Konservierung des jetzigen Bestandes dienenden Kernbereich und einen zur städtebaulich geordneten Entwicklung der Stadt dienenden Randbereich zu gliedern,
3. historische Gestaltungselemente zu erhalten und bei Maßnahmen an historischen Gebäuden diese möglichst wiederherzustellen,
4. die Erhaltung und Fortentwicklung bauzeitlicher Gestaltungselemente eines Bestandgebäudes zu sichern, ohne historisierende Gestaltungselemente in architektonisch unangemessener Weise zu erzwingen,
5. für Neubauvorhaben flexiblere Gestaltungsvorgaben insbesondere dann vorzusehen, wenn sie der gewollten Entwicklung der Stadt dienen.

Nicht Gegenstand einer Gestaltungssatzung sollen Vorgaben sein, die im Bedarfsfall der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten sind. Hierzu gehören beispielsweise die Geschossigkeit, die Trauf- und Firsthöhen, die Ausrichtung von Gebäuden.

Satzung über örtliche Bauvorschriften
zum Schutz und zur Pflege historischer Altstadtgebiete
der Großen Kreisstadt Horb am Neckar

Stadtgestaltungssatzung

Rechtsgrundlagen

Auf Grund von § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 19. Juli 2016 folgende örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Präambel

Die erste Siedlung der Kernstadt Horb befand sich sehr wahrscheinlich am unteren Ende des Bergsporns im Bereich des Burgstalles. Hier erbauten auch die Pfalzgrafen v. Tübingen ihre Burg Herrenberg. Am oberen Ende des Bergrückens hatten die Hohenberger ihre Burg. Zwischen diesen beiden Burgen entwickelte sich die Stadt, die zunächst nur aus einer Straße bestand, der heutigen Marktstraße mit dem Marktplatz. Dieser Bereich bildet die „Kernzone A“ der Stadtgestaltungssatzung.

Später wurden das Neckartal, die heutige Neckarstraße und das Grabenbachtal, die heutige Altheimer Straße, bebaut und mit Mauern und Türmen befestigt. Dieser Bereich bildet zusammen mit Gebietsergänzungen, bis hin zu städtebaulichen und natürlichen Grenzen, die „Randzone B“ der Stadtgestaltungssatzung.

Der Charakter der mittelalterlichen Stadt sowie das Stadtbild konnten trotz des großen Stadtbrandes von 1725 in ihren wesentlichen Teilen erhalten werden.

Aufgabe dieser Generation und auch kommender Generationen wird es sein, dieses Stadtbild mit seinen städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Bauten zu erhalten und zu pflegen. Aber auch eine Altstadt darf nicht zum „toten Museum“ werden, sondern muss ein lebendiger Organismus sein und bleiben. Die städtebauliche Grundfunktion der Horber Altstadt ist das Wohnen in der Stadt. Dieses Wohnen in der Stadt zu erleichtern, zu sichern, zu verbessern und dabei die Entwicklung von Gewerbe, Dienstleistung und

Verkehr zu berücksichtigen, wird stets neue Probleme aufwerfen. Den Bürgern muss ein Gefühl der Identifizierung, des Geborgenseins und der Sympathie für „ihre Stadt“ gegeben werden. Sinnvolle Stadtbildpflege kann daher nicht nur Stadtdesign, Stadtputz oder Stadtkosmetik für andere sein. Die Altstadt muss vielmehr Mittelpunkt des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sein. Lebendige, von ihren Bewohnern geliebte Altstädte, erneuern sich von selbst. Jede Einzelinitiative zeigt hier ihre Wirkung, auch auf andere. Ständige Instandhaltung ist die beste Form der Stadterneuerung.

Die Gestaltungssatzung soll hierbei die gestalterischen Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der städtebaulichen und historischen Gesichtspunkte, aufzeigen. Die damit verbundene Einschränkung der Gestaltungsfreiheit geht nur soweit, als sie zum Schutz und zur Pflege des Altstadtgebietes notwendig ist. Eine Altstadtsatzung ist insbesondere für die erhaltende Erneuerung im historischen Stadtbereich von großer Bedeutung. Sie soll aber auch bewirken, dass bei Neubauten gut eingefügte Gebäude entstehen, die mit neuzeitlichen Mitteln ihre Gestaltungsqualität erreichen.

Die Gestaltungssatzung trägt zu einer langfristigen Festlegung von Gestaltungskonzepten und damit zur Kontinuität in der Stadtgestaltung bei. Die Stadtentwicklung ist hierdurch weniger anfällig gegen die negativen Auswirkungen der oft rasch wechselnden Architekturmoden und den Ausfall oder Wegfall wichtiger architektonischer Gesichtspunkte bei der Stadtentwicklung und –gestaltung.

Vorrangiges Ziel ist aber die Beratung und Information der Bürger bei der Gestaltung der Gebäude auf der Grundlage der Bestimmungen der Gestaltungssatzung. Die neue Satzung ist also nicht als weitere Reglementierung der Bürger oder als Stildirigismus aufzufassen, sondern als ein Instrument zu betrachten, das Bürgern bei der Planung ihrer Vorhaben nützen soll. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bürger ihre Vorhaben der Stadtverwaltung rechtzeitig mitteilen, deren Beratung in Anspruch nehmen und gegenüber den Anregungen der Beratung, die auf der Gestaltungssatzung aufbauen, Aufgeschlossenheit zeigen.

Möge diese Gestaltungssatzung bei der städtebaulichen Sanierung, der Erhaltung, Renovierung und Modernisierung von Gebäude zum Schutz und zur Pflege des Altstadtgebietes beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im für diese Satzung erlassenen Übersichtsplan vom 23.02.2016, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches wird räumlich eine „Kernzone A“ von einer „Randzone B“ unterschieden. Diese sind im Übersichtsplan vom 23.02.2016, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Soweit nicht anders ausgeführt, beziehen sich Festsetzungen auf den gesamten Geltungsbereich.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit einzelne Bebauungspläne abweichende Festsetzungen enthalten.

- (4) Die sich aus dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg (DSchG BW) ergebenden Bedingungen und Auflagen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Vor allen baulichen Eingriffen sowie vor einer geplanten Veränderung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales sind die Denkmalschutzbehörden in jedem Einzelfall zu beteiligen.
- (5) Die sich aus der Gesamtanlagenschutzsatzung „Altstadt Horb“ vom 18.05.1999 ergebenden Bedingungen und Auflagen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (6) Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese der Denkmalschutzbehörde umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit der Denkmalschutzbehörde vereinbart wird.

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, sollten erhalten bleiben. Hierunter fallen auch Brunnenstuben, Treppenanlagen und Stützmauern.
- (2) Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn diese gemäß Absatz 1 erhalten bleiben sollen.

§ 3 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen

- (1) a) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoff und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene überlieferte Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind ortsübliche, der handwerklichen Tradition der Stadt entsprechende Techniken und Materialien zu verwenden. Wenige Werkstoffe, wie z.B. Naturstein, Ton (Dachziegel/Mauerwerk), Putz, Holz und natürlich patinierende Materialien, wie z.B. Kupfer, haben sich über Generationen bewährt und das Bild der Stadt geprägt.
- b) Für „Randzone B“: Bei Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, können abweichend von Absatz 1 a) auch die jeweiligen zeitgenössischen Materialien und Techniken verwendet werden, soweit diese im Bestand vorhanden sind oder der Wiederherstellung des zeitgenössischen Bestandes dienen.
- (2) a) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen muss ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu

den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude und des Wechsels der Größe benachbarter Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung und Materialwahl, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

- b) Ausnahmen von Absatz 2 a) können in „Randzone B“ zugelassen werden,
1. wenn es der Entwicklung eines Quartieres im Rahmen eines vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Gesamtkonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Bau-gesetzbuch (BauGB) dient, oder
 2. wenn sie aus dem historischen Baubestand abzuleiten sind.

§ 4 Gebäudestellung

- (1) Die Gebäude müssen entsprechend den Straßenfluchten und der Parzelleneinteilung – bei geschlossener Bauweise ohne seitliche Grenzabstände – errichtet werden. Lebendige straßen- und platzraumbildende Baufluchten sind bei der Neubebauung zu erhalten.
- a) Ausnahmen von Absatz 1 können in „Kernzone A“ zugelassen werden, wenn sie aus dem Baubestand abzuleiten sind.
- b) Ausnahmen von Absatz 1 können in „Randzone B“ zugelassen werden,
1. wenn es der Entwicklung eines Quartieres im Rahmen eines vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Gesamtkonzeptes nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Bau-gesetzbuch (BauGB) dient, oder
 2. wenn sie aus dem Baubestand abzuleiten sind.

§ 5 Dachform und Dachdeckung

- (1) a) In „Kernzone A“ sind bestehende Dachformen und Dachneigungen zu erhalten. Bei Neubauten sind diese gleichartig wie der abgängige Bestand herzustellen. Für die Deckung sind naturfarbige, unglasierte Tonziegel (vorzugsweise Biberschwanzzie-gel) zu verwenden.
- b) In „Randzone B“ wird empfohlen, Dächer als räumliche, gegenseitig gleich geneig-te Dächer (Satteldach, Walmdach, Mansarddach, Krüppelwalmdach) mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszuführen. Für die Deckung sind dauerhaft glänzende Materialien ausgeschlossen. Es werden naturfarbige, unglasierte Ton-ziegel (vorzugsweise Biberschwanzziegel) empfohlen. Flachdächer und flach ge-neigte Dächer über 50 qm Fläche sind zu begrünen.

- (2) Im Bestand vorhandene andere Dachformen und Dachdeckungen dürfen weiterhin instandgesetzt und unterhalten werden. Es wird empfohlen, bestehende Flachdächer zu begrünen.
- (3) Die Außenseiten der Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen. Als Material wird eine ortsübliche Ausführung in Putz bzw. mit einer vertikalen Holzverschalung empfohlen.

§ 6 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster

- (1) Dachgauben sind mit folgenden Gestaltungsvorgaben zulässig:

- a) Für die Art der Dachgauben gilt:

- 1. ab einer Dachneigung von einschließlich 28° sind zulässig: giebelständige Gauben mit Sattel- oder Walmdach und Dreiecksgauben,
 - 2. ab einer Dachneigung von einschließlich 38° sind zusätzlich auch folgende Dachaufbauten zulässig: Schleppgauben,
 - 3. Ochsenaugengauben, Fledermausgauben und andere Formen von Dachgauben sind unzulässig.
- b) Die Länge der Gaube bzw. die Summe der Längen einzelner Gauben darf die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Die Länge der einzelnen Gaube darf 2,00 m nicht überschreiten.
 - c) Vom Ortgang ist ein Mindestabstand von 2,00 m und zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
 - d) Die maximale Höhe der Gauben darf, gemessen von der Oberkante Dachhaut des Anschnittes mit dem Hauptdach an der Traufe bis Oberkante Dachhaut (Traufe) am Dachaufbau, 1,40 m nicht überschreiten. Der Abstand des Anschnittes zur Traufe muss mindestens 0,60 m umfassen.
 - e) Der Anschnitt des Gaubendaches, mit dem Hauptdach, muss bei Schleppgauben mindestens 1,00 m und bei giebelständigen Gauben mindestens 0,50 m, an der Dachhaut gemessen, unter dem Hauptfirst liegen.
 - f) Die Dachneigung der giebelständigen Gauben, mit Ausnahme der Dreiecksgauben, darf von der Dachneigung des Hauptdaches maximal 5° abweichen.
 - g) Die Ortgangseiten der Dreiecks- und giebelständigen Gauben müssen gleichschenkelig sein.
 - h) Es dürfen auf einer Dachfläche nur Dachgauben gleicher Art und Größe hergestellt werden. Dachaufbauten und Dachflächenfenster auf einer Dachfläche sind nicht zulässig.

- i) Die Gauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdache einzudecken. Seiten- und Stirnflächen sind in Farbe und Material der Dachdeckung des Hauptdaches anzupassen oder mit Holz zu verkleiden oder mit Putz zu versehen.
- (2) Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen dürfen den First nicht überragen und sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit es technisch erforderlich ist und satzungskonforme Lösungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.
- (3) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (4) a) In „Kernzone A“ sind liegende Dachfenster unzulässig. Ausnahmsweise kann je Dachfläche auf der straßenabgewandten Seite je 1 Dachfenster mit max. 0,6 qm Fläche zugelassen werden.
- b) In „Randzone B“ sind liegende Dachfenster nur hochformatig und flächenbündig mit der Dachfläche zulässig. Die Farbe des Abdeckrahmens ist der Dachfarbe anzugleichen. Zwischen den Dachflächenfenstern darf ein horizontaler Abstand von mindestens 1,00 m nicht unterschritten werden. Der Abstand zu den Dachrändern (Ortgang) muss mindestens 1,50 m betragen. Es wird bei räumlichen Dächern empfohlen, Dachgauben anstatt Dachflächenfenstern zu verwenden.

§ 7 Dachgestaltung, Ortgang und Traufe

- (1) Es wird empfohlen, Ortgänge mit Überstand in Holz auszuführen. Der Überstand des Daches über die Giebelwand sollte nicht mehr als 0,60 m betragen. Die Höhe des Ortganges sollte 0,25 m nicht überschreiten.
- (2) Es wird empfohlen, den Dachüberstand an der Traufe mit mindestens 0,50 m auszuführen. Vorhandene größere Dachüberstände, Schwiebel, Kamine und Schornsteine, die für einzelne Gebäude charakteristisch sind und den historischen Umgebungsbestand nicht beeinträchtigen, können erhalten werden.
- (3) Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (z.B. Traufbretter, Ortgang, Dachuntersicht) ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen oder das Holz unbehandelt zu belassen.
- (4) Kastengesimse (verdeckte Dachrinnen) sind im Gebäudebestand unzulässig.

§ 8 Ausstattung im Bereich der Dächer

- (1) Freileitungen sind unzulässig.
- (2) Es wird empfohlen, auf Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen zu verzichten, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Satellitenempfangsanlage sind der dahinterliegenden Fassaden- oder Dachfarbe anzupassen.

- (3) Metallteile im Dachbereich (z.B. Schneefangeinrichtungen, Verwahrungen, Kamine) sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen oder dauerhaft nicht glänzend auszuführen.
- (4) Dachrinnen sollen als Hängerinnen auszuführen. Dauerhaft glänzende Materialien sind unzulässig.

§ 9 Baukörpergliederung

Bei Neubauten oder bei der Umgestaltung von Altbauten sollen die Baukörper zur Straße hin vertikal oder horizontal, entsprechend dem historischen Baubestand, gegliedert werden. Mehrere Einzelbaukörper sollen gestalterisch weder in der Fassade noch im Dach zusammengezogen werden.

§ 10 Anforderungen an Einzelgebäude

(1) Erdgeschosse

- a) Die tragenden Elemente müssen im Erdgeschoßbereich an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten und Gebäudeecken als Pfeiler oder Wandscheiben ausgebildet werden.
- b) Schaufenster und Schaufensterfronten sind in Größe und Form der Maßstäblichkeit der gesamten Fassade und dem Gesamtbild der Umgebung anzupassen. Es wird empfohlen, eine hochrechteckige Gliederung vorzunehmen und Ladeneingänge und Schaufenster als durch Pfeiler getrennte eigenständige Öffnungen auszubilden. An den Gebäudeecken sind Wandpfeiler oder Mauerscheiben von mindestens 0,80 m vorzusehen.

(2) Obergeschosse

- a) In den Obergeschossen sollen nur Einzelfenster als stehende Rechtecke verwendet werden.
- b) Die vorhandenen Obergeschossvorkragungen und Ortgänge sind zu erhalten.
- c) Balkone und Loggien sind auf den Straßenseiten nicht zulässig. Bei zwei- und mehrseitig von Straßen umschlossenen Gebäuden, sind Balkone und Loggien ausnahmsweise zur Straßenseite zulässig.

§ 11 Fenster, Türen und Tore

- (1) Schaufensterrahmen müssen aus Holz, nicht glänzendem Metall, bzw. gestrichenem Metall hergestellt werden. Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden.

- a) In „Kernzone A“ sind Einzelfenster als stehende Rechtecke auszubilden. Glasflächen über 0,60 m Höhe sind durch Sprossen deutlich zu teilen. Sprossen sind an der Außenseite der Fenster anzubringen.
 - b) In „Randzone B“ wird empfohlen, Einzelfenster als stehende Rechtecke auszubilden. Bestehende Sprossenteilungen sollen erhalten werden. Bei Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, können auch andere Fensterformen und Materialien verwendet werden, soweit diese im Bestand vorhanden sind oder der Wiederherstellung des zeitgenössischen Bestandes dienen.
- (2) Bestehende Holz-Türen und Holz-Tore sind zu erhalten. Es wird empfohlen neue Türen und Tore in Holzbauart herzustellen oder mit Holz zu verkleiden.

§ 12 Wetterschutzanlagen

- (1) Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Der Markisenbezug darf nicht aus glattem oder glänzendem Material bestehen. Er muss farblich auf die Fassade abgestimmt sein.
- (2) Im Bestand vorhandene Klappläden sind zu erhalten. Es wird empfohlen, bei Neubauten und Sanierungen Einzelfenster mit Klappläden aus Holz zu versehen.
- (3) Rollläden sind als zusätzlicher Sonnenschutz zulässig, sofern die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Bei Neubauten dürfen Rolladenkästen nicht sichtbar sein. Jalousetten sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

§ 13 Wandflächen, Fachwerk

- (1) Außenwandflächen sind zu verputzen. Verkleidungen sind nicht zulässig. Im Bestand vorhandenes Sichtmauerwerk oder vorhandene Holzverkleidungen können erhalten werden. Ausnahmsweise können im Erdgeschoss Verkleidungen aus Naturstein oder entsprechendem Kunststein zugelassen werden, wobei kleinformartige Steine (z.B. Mosaik, Riemchen) nicht verwendet werden dürfen.
- (2) Historisches Sichtfachwerk ist zu erhalten. Neues Holzfachwerk kann im Einzelfall zugelassen werden, soweit es mit dem in der Umgebung vorhandenen Baubestand vereinbar ist.
- (3) Naturstein- und Stuckgliederungen als Mittel der Fassadengestaltung sind zu erhalten, wo es dem vorhandenen überlieferten Bestand entspricht. Sie können wiederhergestellt werden, soweit sie einem historischen Befund entsprechen.

- (4) Für „Randzone B“: Bei Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, können abweichend von den Absätzen 1 bis 3 auch die jeweiligen zeitgenössischen Materialien und Techniken verwendet werden, soweit diese im Bestand vorhanden sind oder der Wiederherstellung des zeitgenössischen Bestandes dienen.

§ 14 Farbgebung

- (1) Die Farbgebung hat so zu erfolgen, dass sich das Gebäude harmonisch in die vorhandene Bausubstanz einfügt.
- (2) Fassadenmalereien sind zu erhalten, wo es dem vorhandenen überlieferten Bestand entspricht. Sie können wiederhergestellt werden, wenn sie einem historischen Befund entsprechen.
- (3) Brunnen dürfen auch im Innern nicht mit einer auffälligen Farbe versehen werden.

§ 15 Werbeanlagen, die keine bauliche Anlagen sind

- (1) Maßstab, Form und Farbe der Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden zulässig. Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a) Bei horizontal angebrachten Werbeanlagen darf die Höhe höchstens 0,55 m betragen. Die horizontale Abwicklung aller horizontalen Werbeanlagen an einem Gebäude darf nicht länger als 2/3 der Gebäudefront sein. Sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, so gilt dies für die Genehmigung aller Anlagen.
 - b) Bei vertikal angebrachten Werbeanlagen, darf die Höhe höchstens das Stockwerksmaß des Erdgeschosses betragen. Die Breite darf nicht größer als 1,00 m sein.
 - c) Bänder, Plakate oder Beklebungen Plakate die auf Schaufensterscheiben befestigt werden dürfen maximal 25 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken.
- (3) Für jedes Geschäft sind auf einer Hausfront nur eine vertikale und eine horizontale Werbeanlage zulässig. Schmiedeeiserne Ausleger und künstlerisch gestaltete Stehschilder sowie Schaufensterbeklebungen sind zusätzlich zulässig. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- (4) Werbeanlagen, Schriftzüge und Symbole dürfen nicht angebracht werden:
- a) oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses,
 - b) an Einfriedungen und Vorgärten,
 - c) an Türen, Toren und Fensterläden,

- d) an Roll- und Klappläden,
 - e) auf Markisen. Auf den Volants sind Schriftzüge zulässig.
- (5) Als Werbeanlagen sind Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, von innen beleuchtete Kästen, sowie Anlagen mit grellem Licht unzulässig. Zulässig sind indirekt beleuchtete Anlagen oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben. Schriftzüge bestehender beleuchteter Kästen dürfen ersetzt werden.
- (6) Die Aufstellung von temporären, freistehenden Werbeträgern ist nur während der Öffnungszeiten am Ort der Leistung zulässig. Die öffentliche Verkehrsfläche darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 16 Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind

Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, dürfen nach Maßstab, Form und Farbe den vorhandenen oder angestrebten Charakter der Umgebung nicht beeinträchtigen

§ 17 Automaten und Schaukästen

Warenautomaten und Schaukästen sind in der Regel nur in Gebäudenischen, Passagen und als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen.

§ 18 Stützmauern

Stützmauern sowie Einfriedungen dürfen das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigen. In „Kernzone A“ sind Stützmauern und Einfriedungsmauern aus Naturstein herzustellen oder mit einem Natursteinvorsatz zu versehen. In „Randzone B“ wird dies empfohlen.

§ 19 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahme festgelegten Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern, oder
 - b) andere gesetzliche Vorschriften dies zwingend erfordern und satzungskonforme Lösungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, oder

- c) die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
- d) ein vom Gemeinderat beschlossenes städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) dies erfordert.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Baurechtsbehörde zuwiderhandelt, handelt gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dieser Satzung tritt die Stadtgestaltungssatzung der Stadt Horb a.N. vom 24. Oktober 1983, soweit sie noch geltende Bestimmungen enthält, außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan vom 23.02.2016, Maßstab 1 : 1.000

Aufgestellt, Horb am Neckar 13.04.2016

gezeichnet

.....

Dipl.-Ing. Peter Klein
Fachbereich Stadtentwicklung

Anerkannt, Horb am Neckar den 20.07.2016

gezeichnet

.....

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister Stadt Horb a.N.

-Ausgefertigte Fassung-

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrenseinleitung Gemeinderat am 19.05.2015

Auslegungsbeschluss Gemeinderat am 12.04.2016

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung am 22.04.2016

Informationsveranstaltung am 11.05.2016

Öffentliche Auslegung vom 02.05.2016

bis 03.06.2016

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger

öffentlicher Belange (§ 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

mit Anschreiben vom 27.04.2016

bis 02.05.2016

Satzungsbeschluss Gemeinderat (§ 74 LBO i.V.m. § 2 GemO)

am 19.07.2016

Ausfertigung:

Hiermit wird bestätigt, dass diese örtlichen Bauvorschriften dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Horb a.N. vom 19.07.2016 entsprechen.

Horb am Neckar, den 20.07.2016

gezeichnet

.....

Peter Rosenberger

Oberbürgermeister Stadt Horb a.N.

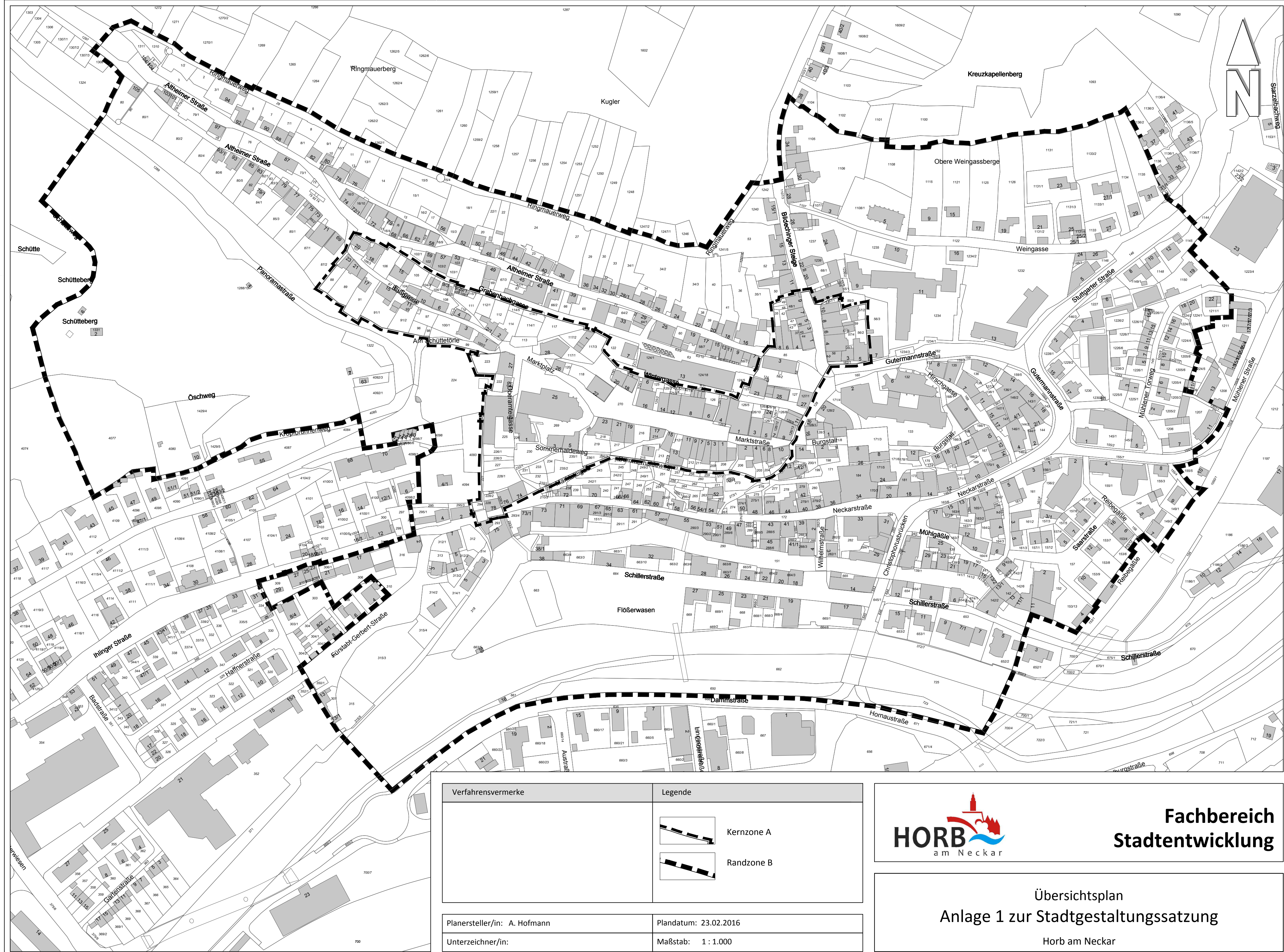
Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung

am 29.07.2016

(§ 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB)

Rechtswirksamkeit

am 29.07.2016



Verfahrensvermerke	Legende
	 Kernzone A  Randzone B
Planersteller/in: A. Hofmann	Plandatum: 23.02.2016
Unterzeichner/in:	Maßstab: 1 : 1.000



Fachbereich
Stadtentwicklung

Übersichtsplan
Anlage 1 zur Stadtgestaltungssatzung

Horb am Neckar